universitätbonn

Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Bibelkunde-Prüfungsordnung (Biblicum)
im Rahmen des Studienganges
Evangelische Theologie (BiblPO)
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 28. Februar 2013

43. Jahrgang
Nr. 10
12. März 2013

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Bibelkunde-Prüfungsordnung (Biblicum)
im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie (BiblPO)
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 28. Februar 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Bibelkundeprüfung	4
§ 3	Prüfungsausschuss und Prüfungsamt der Fakultät	4
§ 4	Prüfer und Beisitzer	4
§ 5	Zulassung, Anmeldung und Fristen	5
§ 6	Aufbau, Art und Umfang der Bibelkundeprüfung	6
§ 7	Bildung der Note und Bestehen der Bibelkundeprüfung	7
§ 8	Wiederholung der Bibelkundeprüfung	7
§ 9	Biblicumszeugnis	7
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	8
§ 11	Ungültigkeit der Bibelkundeprüfung	8
§ 12	Inkrafttreten und Veröffentlichung	9

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten unabhängig vom Genus für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag und der Ausbildungsreferentenkonferenz der Evangelischen Landeskirchen beschlossenen Richtlinien vom 09. Oktober 1999 zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 8 der ‚Zwischenprüfungsordnung für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae' der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der für den Prüfling jeweils gültigen Fassung die Durchführung der Prüfung in Bibelkunde in den Fächern Altes und Neues Testament (Biblicum) sowie die Bedingungen für die Erteilung des Biblicumszeugnisses im Rahmen des Studiums der Evangelischen Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen/Magister Theologiae an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Die Bibelkundeprüfung ist gemäß § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Ziffer 8 sowie § 9 Abs. 5 Nr. 4 der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Amtliche Bekanntmachungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, Amtsblatt Nr. 2, Jg. 2011 vom 15. Februar 2011) im Verlaufe des Grundstudiums entweder vor der Zwischenprüfung oder als Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung als mündliche Prüfung abzulegen.

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Bibelkundeprüfung

(1) Unter Bibelkunde werden die zum ordnungsgemäßen Studium der Evangelischen Theologie gehörenden Kenntnisse von Aufbau und Inhalt der Schriften des Alten und Neuen Testaments in deutscher Übersetzung verstanden. Das Biblicumszeugnis bestätigt, dass bibelkundliche Kenntnisse in den Fächern Altes Testament und Neues Testament erfolgreich nachgewiesen wurden.

(2) In der Bibelkunde sollen Studierende der Evangelischen Theologie nachweisen, dass sie über die für das wissenschaftliche Studium der Evangelischen Theologie und die kirchliche Praxis notwendigen Kenntnisse der biblischen Schriften verfügen.

§ 3
Prüfungsausschuss und Prüfungsamt der Fakultät

Für die Organisation der Bibelkundeprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Studiengänge BA Evangelische Theologie und Hermeneutik, MA Evangelische Theologie sowie die Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae zuständig. Die Bestimmungen in § 2 der Zwischenprüfungsordnung für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae in der jeweils gültigen Fassung gelten sinngemäß.

§ 4
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer gemäß § 14 der Zwischenprüfungsordnung für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische

Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus jeweils einem Prüfungsberechtigten der Fächer Altes Testament und Neues Testament besteht. Der jeweils aus dem anderen Fach stammende Prüfer fungiert als Beisitzer und führt Protokoll.

§ 5
Zulassung, Anmeldung und Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bibelkundeprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. In diesem Antrag, der unwiderruflich ist, ist anzugeben, ob die Bibelkundeprüfung vor der Zwischenprüfung oder als Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung abgelegt werden soll. Zur Bibelkundeprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und als ordentlicher Student an der Universität Bonn eingeschrieben bzw. als Zweithörer gem. § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Anmeldefrist schriftlich bzw. elektronisch beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung des bisherigen akademischen Werdegangs seit der Verleihung der Hochschulreife, sofern sie nicht bereits im Prüfungsamt vorliegt,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen, sofern diese nicht bereits im Prüfungsamt vorliegen,
3. eine Zusammenstellung der belegten Lehrveranstaltungen oder die an einer anderen Hochschule ausgestellten entsprechenden Unterlagen, sofern diese nicht bereits im Prüfungsamt vorliegt/vorliegen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bibelkundeprüfung bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob er sich gerade in einem anderen Prüfungsverfahren des Biblicums befindet,
5. eine Erklärung nach § 11 Abs. 4 der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Zulassung von Zuhörern).

(3) Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch beim Prüfungsausschuss von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(4) Kann der Prüfling eine nach Abs. 2 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

b) die Unterlagen gemäß Abs. 2 S. 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
c) der Studierende eine Bibelkundeprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren der Bibelkunde befindet.

§ 6
Aufbau, Art und Umfang der Bibelkundeprüfung

(1) Die Bibelkundeprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Während der Prüfung muss der Prüfling als ordentlicher Student an der Universität Bonn eingeschrieben bzw. als Zweithörer gem. § 52 Abs. 2 HG zugelassen sein.

(2) Die Prüfung umfasst die Fächer Altes Testament und Neues Testament. Erwartet werden grundlegende Kenntnisse vom Aufbau und Inhalt aller Bücher des Alten und Neuen Testaments.

(3) Im Neuen Testament soll in der Regel eine Kapitelübersicht (ohne Untergliederung in Verse) gegeben werden können. Besonderes Gewicht haben die Evangelien, die Apostelgeschichte und die Paulusbriefe.

(4) Im Alten Testament ist im Allgemeinen die Kenntnis von Kapitelgruppen und wichtigen Texten im Sinne von Abs. 6 ausreichend. In folgenden Textbereichen ist eine detaillierte Übersicht erforderlich: Genesis; Ex. 1-24; Jos 1-12; Richter; 1 Samuel - 2 Könige; Psalmen (Gattungen und zentrale Texte); Jesaja (bes. Kap. 1-12 sowie Redeformen und Gattungen in Kap. 40-55); Jeremia; Hos 1-3; Amos; Jona.

(5) Folgende Bibelstellen sollen im Wortlaut (möglichst nach dem Luthertext) bekannt sein: Gen 1,27; 8,22; 12,1-3; 15,6; Ex 20, 1-17; Lev. 19,18b; Num 6, 24-26; Dtn 6, 4-5; Ps 1; 23; 42; 130; Jes 2, 2-4; 9, 1-6; 43, 1-3; 53, 4-5; Jer 31, 31-34; Mt 5, 3-12; 6, 9-13; 28, 18-20; Mk 12, 29b-31; Lk 2, 29-32; Joh 1, 1-5.9-14; Apg 5, 29; Röm 1, 16-17; 3, 23-24.28; 1 Kor 11, 23-26; 13,13; 15, 3-5; 2 Kor 5, 17. 19-21; Gal 6,2; Phil 2, 5-11; 4, 7; Hebr 1, 1-2.

(6) Die Prüfung kann sich auch an Texten oder Themen orientieren, die für die theologischen Intentionen der biblischen Bücher oder die kirchliche Praxis von besonderer Bedeutung sind. Beispiele sind „Schöpfung“, „Bund“, „Messianische Weissagungen“, „Rechtfertigung“, „Abendmahlsworte“.

(7) Die Prüfung dauert 30 Minuten; Altes und Neues Testament sollen zu gleichen Teilen geprüft werden.

(8) Der Prüfling hat das Recht, den Einstieg in die Prüfung durch Angabe eines biblischen Buches zu bestimmen.

(9) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Prüfungszeit gestatten.

§ 7
Bildung der Note und Bestehen der Bibelkundeprüfung

(1) Die Bibelkundenote setzt sich zu gleichen Teilen aus zwei Teilnoten, je eine für den Bereich des Alten Testaments und den Bereich des Neuen Testaments, zusammen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Die Bibelkundeprüfung ist bestanden, wenn in beiden Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wird. Die Endnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Bibelkundeprüfung bekanntzugeben.

§ 8
Wiederholung der Bibelkundeprüfung

(1) Die vorgezogene Bibelkundeprüfung kann nach dieser Prüfungsordnung einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Zu den gemäß § 16 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der für den Prüfling jeweils gültigen Fassung anzurechnenden Fehlversuchen zählen auch Fehlversuche in den Einrichtungen einer Landeskirche.

(2) Die Wiederholung ist jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die zweimalige Bewertung der vorgezogenen Bibelkundeprüfung mit „nicht ausreichend“ hat in der Regel den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation. In besonders begründeten Fällen ist ein dritter Versuch zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Bibelkundeprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 9
Biblicumszeugnis

(1) Über die bestandene Bibelkundeprüfung wird von der Evangelisch-Theologischen Fakultät ein Zeugnis ausgestellt, sofern die Prüfung vor der Zwischenprüfung abgelegt

wurde. Das Zeugnis trägt den Titel „Bibelkundeprüfung (Biblicum)“, das Datum des Tages, an dem die Bibelkundeprüfung abgelegt worden ist, sowie das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die beiden Teilnoten nach § 7.

(2) Ist die vorgezogene Bibelkundeprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Bibelkundeprüfung wiederholt werden können.

(3) Wird die Bibelkundeprüfung als Teil der Zwischenprüfung abgelegt, wird die Note der bestandenen Bibelkundeprüfung im Zeugnis über die Zwischenprüfung aufgeführt.

§ 10
Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aushändigung des Bibelkundezeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11
Ungültigkeit der Bibelkundeprüfung

(1) Hat ein Prüfling bei der Bibelkundeprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bibelkundeprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Biblicumszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Biblicumszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Biblicumszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die vorgezogene Bibelkundeprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt, ist das Biblicumszeugnis einzuziehen.

§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibelkunde-Prüfungsordnung (Biblicum) im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie (BiblPO) der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 46 vom 23. November 2007) außer Kraft.

Udo Rüterswörden

Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Udo Rüterswörden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 16. Januar 2013 sowie der Entschließung des Rektorats vom 19. Februar 2013.

Bonn, den 28. Februar 2013

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann